Gönnerverein
Hospize Schweiz

Statuten Gönnerverein Hospize Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck, Ziel

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen **«Gönnerverein Hospize Schweiz»** (GVHS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.

Art. 2: Zweck

1. Der Verein bezweckt, die Gönnermitglieder bezüglich der Privatkosten, die in einem zertifizierten Schweizer Hospiz mit Pflegeheimstatus oder einer entsprechenden Leistungsvereinbarung entstehen, zu entlasten und damit die finanzielle Eintrittsschwelle für die Betroffenen und ihre Angehörigen zu senken.
2. Der GVHS kann auch eigene Projekte verfolgen sowie Beiträge an die Aktivmitglieder zur Deckung operativer Verluste bezahlen. Die begünstigten Aktivmitglieder müssen ihrerseits gemeinnützig und steuerbefreit sein.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3: Zielsetzungen des Gönnervereins Hospize Schweiz

1. Die Schweizer Hospizangebote sollen bekannt und den Menschen im Falle des Bedarfs zugänglich gemacht werden.
2. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können die zertifizierten Schweizer Hospize, die Aktivmitglieder des GVHS sind, finanziell unterstützt werden. Diese Zahlungen dürfen die Leistungen an die Gönnermitglieder nicht beeinträchtigen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaftsarten

1. Aktivmitgliedschaft
   Die Aktivmitgliedschaft kann ausschliesslich von zertifizierten Schweizer Hospizen und Palliativzentren erworben werden, die Mitglied des Dachverbandes Hospize Schweiz sind und einen Pflegeheimstatus oder eine entsprechende Leistungsvereinbarung haben.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

2. Gönnermitgliedschaft
   Die Gönnermitgliedschaft kann ausschliesslich von in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erworben werden. Gönnermitglieder können auch als Dauermitglieder dem GVHS beitreten.

3. Passivmitgliedschaft
   Die Passivmitgliedschaft kann ausschliesslich von juristischen Personen und Personengesellschaften erworben werden, welche die Interessen der Hospizbewegung mit regelmässigen Beiträgen unterstützen möchten.

Art. 5: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder
   Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung (durch Text nachweisbar) und Aufnahme durch den Vorstand, nachdem die Qualifikationen überprüft sind.
2. Gönnermitglieder
   Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung (durch Text nachweisbar) und/oder mit der Überweisung des Mitgliederbeitrags.
3. Passivmitglieder
   Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung (durch Text nachweisbar) und/oder mit der Überweisung des Unterstützungsbeitrags.
4. Verweigerung der Aufnahme
   Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 7: Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung gemäss Art. 6 durch den Vorstand und/oder der Überweisung des Mitglieder-/Unterstützungsbeitrags auf das Konto des Gönnervereins. Mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitglieder-/ Unterstützungsbeitrags wird der Beitritt rechtswirksam.
2. Ein Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.

Art. 8: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

2. Die Gönnermitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder Tod.
3. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Unterstützungsbeitrags oder Auflösung des Mitglieds.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn der Mitgliedschaftsbeitrag nicht geleistet wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder der Hospizbewegung. Der Vorstand des GVHS entscheidet hierüber endgültig und muss seine Entscheidung nicht begründen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

Art. 9: Mitgliederbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
3. Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich im letzten Quartal für das folgende Vereinsjahr erhoben und ist bis zum 31. März des Vereinsjahres zu begleichen. Bei Neubeitritten wird der Mitgliederbeitrag unmittelbar nach der Anmeldung erhoben. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr und sind vollumfänglich geschuldet. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. September bis 31. Dezember gelten für die Zeit ab Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahres.
4. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren die Mitglieder sämtliche Mitgliedschaftsrechte per 31. März des Vereinsjahres.
5. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte am 31. Dezember des Vereinsjahres.

Art. 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 11: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

Mitgliederversammlung

Art. 12: Grundsatz

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Aktiv-, Gönner-, und Passivmitglieder mit einer gültigen Mitgliedschaft. Juristische Personen und Personengesellschaften als Passivmitglieder können an die Mitgliederversammlung einen Vertreter entsenden.
3. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, deren Mitgliedschaft nicht erloschen ist.
4. Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung für die Mitglieder des Vorstandes oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Nicht stimmberechtigt sind Gönner- und Passivmitglieder.

Art. 13: Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zu erfolgen, sofern keine übergeordneten, nicht direkt beeinflussbaren Gründe für eine Absage oder Nichtdurchführung sprechen (zum Beispiel Pandemie). Es kann ein Verschiebedatum oder alternativ eine virtuelle Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das Datum der Mitgliederversammlung wird mindestens 3 Monate vorher auf der Website des Vereins (www.gönnerverein-hospize.ch) publiziert. Dies auch im Hinblick auf Anträge an die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. An die Aktivmitglieder erfolgt die Einladung mit Brief oder elektronisch an die dem Vorstand bekannten Adressen. Gönner- und Passivmitglieder können die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste mindestens ab dem 1. April jeden Jahres der Website des Vereins (www.gönnerverein-hospize.ch) entnehmen und sich dort via Link für die Versammlung unter Angabe ihrer Personalien anmelden.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Monat vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch Text nachweisbar bekannt zu geben.
4. Über Anträge von Mitgliedern, die weniger als 1 Monat vorher eingehen, kann somit nicht abgestimmt werden, ausser es werden nachträglich eine neue Traktandenliste versandt.

Art. 14: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden (Art. 64, Abs. 3 ZGB). Dem Verlangen ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Einreichen zu entsprechen.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

2. Für die Einladungsformalien gilt die gleiche Regelung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gönner- und Passivmitglieder sind gehalten, sich auf der Website des Vereins (www.gönnerverein-hospize.ch) über Einladungen zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen selbst zu orientieren.

Art. 15: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl des Präsidenten
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Änderung der Statuten
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
9. Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte, über Anträge der Mitglieder und über die Auflösung des Vereins.

Art. 16: Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. Ziff. 4). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem offenen Handmehr, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Eine Mitgliederversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, dass die Voten in der Versammlung unmittelbar übertragen werden, dass jede/r Teilnehmer/in Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

Vorstand

Art. 17: Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Vertreter von Aktivmitgliedern sein müssen.
2. Der Vorstand wird von einem Präsidenten geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18: Wahl, Abberufung und Rücktritt

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Präsidenten beträgt drei Jahre; sie beginnt unmittelbar nach erklärter Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied sowie nach Abschluss der betreffenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Präsidenten endet mit Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im Jahr stattfindet, in dem die dreijährige Amtsdauer abläuft.
3. Mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident, auch vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden. Der Antrag zu einer solchen Abberufung ist vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu traktandieren.
4. Ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident, kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten.

Art. 19: Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Die Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.
2. Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Erreichung des Vereinszweckes gemäss Art. 2 und Art. 3 der Statuten (Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen AMB).
3. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind, und kann diese Geschäfte auch an Dritte übertragen. Auch der Sitz des Vereins wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 20: Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Einberufungsrecht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber 2 Mitglieder, anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Widerspruch erhoben wird.

Revisionsstelle

Art. 21: Bestellung, Zuständigkeit

1. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.
2. Als Revisionsstelle sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz; sie haben über die erforderliche Sachkunde und Unabhängigkeit zu verfügen.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

IV. Verschiedenes

Art. 22: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 23: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Falle an die Aktivmitglieder im Verhältnis der betriebenen Palliativbetten.

Art. 24: Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des GVHS.

Die vorliegenden Statuten treten mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 05. Mai 2025 unmittelbar in Kraft.

Gönnerverein Hospize Schweiz

Dr. med. Sibylle Jean-Petit-Matile
Präsidentin

Dieter Hermann
Vizepräsident

Gönnerverein Hospize Schweiz
Gasshofstrasse 18
6014 Luzern

041 259 91 97
info@gvhs.ch
www.gönnerverein-hospize.ch

IBAN CH64 0900 0000 1578 0877 9